



1. Gegenstand und Definition

1.1 Für die Herstellung und Lieferung von Nicht-Produktionsmaterialien, Investitionen, Werkzeugen und für die Erbringung von Dienstleistungen des Lieferanten an e. Luterbach AG gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Bedingungen des Lieferanten oder abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

2.1 Verträge, Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels E-Mail erfolgt. Eine Unterzeichnung durch uns ist nicht erforderlich. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

2.2 Die Annahme unserer Bestellung ist unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten, in der von uns vorgegebenen Form, schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

2.3 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

3.1 Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen regelmäßig anfallende Anfahrtskosten und -zeiten, Kosten für Material und Benutzung der Testanlagen des Lieferanten ein, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Ist ein Gesamtpreis vereinbart und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistung vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfangs führt, so wird auf der dem Vertragspreis zugrundeliegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein veränderter Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Mehrung des Leistungsumfangs, wenn der Lieferant vor Vereinbarung der zur Mehrung führenden Änderung auf das Erfordernis einer Preisänderung schriftlich hingewiesen hat.

3.3 Rechnungen sind unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten (Auftragsnummer, Datum, Lieferscheinnummer) auszufertigen. Soweit erforderlich sind als Anlage der Rechnung eine Kopie des Abnahmeprotokolls bzw. des Rapports anzufügen. Diese müssen unterschrieben und mit lesbaren Namen versehen beiliegen. Bei Nichterfüllen dieser Bedingung hat der Lieferant etwaig daraus entstehende Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und im Zahlungsausgleich zu vertreten. Rechnungen sind an die auf der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu stellen und zu schicken. Wir behalten uns vor, Rechnungen mit unvollständigen oder fehlerhaften Bestellangaben oder fehlerhafter oder unvollständiger Rechnungsadresse an den Lieferanten zurückzusenden.

3.4 Soweit möglich und erforderlich, fügt der Lieferant jeder Warenlieferung einen Lieferschein bei. Dieser enthält neben den üblichen Angaben unsere Bestellnummer und gibt die Liefermenge in den von uns in der Bestellung ausgewiesenen Mengeneinheiten an. Haben wir in der Bestellung einen Artikel auf mehrere Positionen verteilt, so wird diese Verteilung in dem Lieferschein und der Rechnung entsprechend übernommen.

3.5 Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung durch Überweisung nach 30 Tagen netto ab Rechnungseingang bei uns.

3.6 Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

3.7 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Termine, Verzug

4.1 Vereinbarte Leistungstermine und Leistungsfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins oder der Leistungsfrist ist die Lieferung oder die Erbringung der vertragsmäßigen Leistung bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Eine Überschreitung der vereinbarten Leistungstermine oder Leistungsfristen bringt den Lieferanten in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4.2 Der Lieferant hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung oder Lieferung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

4.3 Befindet sich der Lieferant im Verzug, werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, pro angefangene Woche Verzug 0,5% der sich im Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung jedoch max. 5% des Gesamtauftragswertes als Vertragsstrafe berechnet. Ein weitergehender Verzugsschadensersatzanspruch durch uns bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf diesen angerechnet wird. Sollte die Vertragsstrafe nicht unverzüglich nach Verzugseintritt durch uns geltend gemacht werden, so stellt dies keinen Verzicht der Geltendmachung der Vertragsstrafe dar, sondern wir haben das Recht, die Vertragsstrafe noch bei bzw. bis zur Schlusszahlung geltend zu machen bzw. mit dieser zu verrechnen, sofern und soweit eine Schlusszahlung vereinbart ist.

5. Mitarbeiter des Lieferanten, Unterlieferanten

5.1 Der Lieferant hat das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über seine Mitarbeiter. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt im Areal des Endkunden von uns durchzuführen sind.

5.2 Wir sind jederzeit berechtigt, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten vom Projektgelände zu verweisen oder ihnen den Zugang zu verweigern, wenn uns dies aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person, angebracht erscheint. Der Lieferant hat die betreffende Person auf eigene Kosten zu ersetzen.

5.3 Das vom Lieferanten eingesetzte Personal sollte nur ausnahmsweise gewechselt werden. Dieser Wechsel ist uns vorher schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat bei einem Personalwechsel sicherzustellen, dass keine Nachteile in den Betreuungsaufgaben für uns entstehen.

5.4 Muss ein vom Lieferanten zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von uns nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des Lieferanten.

5.5 Der Lieferant darf Unterlieferanten nur nach unserer schriftlichen Zustimmung einsetzen.

5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, für die er die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt. Arbeitnehmererlaubnispflichtige Arbeitnehmer darf der Lieferant nur einsetzen, wenn es sich um eigene Mitarbeiter handelt und diese eine Aufenthalt- und Arbeitserlaubnis besitzen, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der zu erbringenden Leistungen gilt. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

5.7 Der Lieferant stellt sicher, dass für die Durchführung sämtlicher Dienstleistungen ausschließlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Für alle bei uns eingesetzten Beschäftigten wird eine ausreichende fachspezifische Berufserfahrung vorausgesetzt und muss auf Verlangen nachgewiesen werden.



5.8 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen- und Ortskenntnisse, sowie die benötigten Qualifikationen verfügen.

5.9 Die Mitarbeiter sind gemäß Mindestlohnregelungen des Tarifvertrages des jeweiligen Landes zu vergüten und müssen die gesetzliche Arbeitszeitregelung einhalten. Die Einhaltung muss auf Verlangen von uns bestätigt werden.

6. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

6.1 Der Lieferant und wir benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Wir sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen zu verlangen.

6.3 Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind, falls erforderlich und vereinbart, in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

7. Sachmängelhaftung/Gewährleistung/Eigentumsübergang

7.1 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten nach protokollierter Abnahme der Leistung oder Lieferung, sofern nicht abweichende Fristen ausdrücklich vereinbart sind.

7.2 Die Leistung oder Lieferung muss dem Stand der Technik, der Spezifikation, der vereinbarten Beschaffenheit, dem Verwendungszweck, den Qualitätsanforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den gültigen DIN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.3 Bei Mängeln der Leistung oder Lieferung einschliesslich des Fehlens von vereinbarten Beschaffenheiten ist der Lieferant unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels verpflichtet. Kommt der Lieferant seiner Mängelbeseitigungspflicht nicht nach oder gelingt diese nicht, so können wir die Leistung oder Lieferung annehmen und den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Ausgenommen von der Sachmängelhaftung sind Verschleiss-teile, die jeweils in der Spezifikation oder in den Einzelverträgen in einer Verschleissteylliste von den Vertragspartnern zu definieren sind.

7.5 Mit durchgeführter Endabnahme erwerben wir das Eigentum am Vertragsgegenstand, soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt.

8. Qualitäts- und Umweltmanagement

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die Qualitätsmanagement- und Umweltmanagementsystem-Grundsätze anzuwenden.

8.2 Der Lieferant hat die Qualität seiner Leistungen und Lieferungen ständig zu überwachen. Auf unseren Wunsch ist er verpflichtet, ein Qualitätssicherungssystem nach einem mit uns zu vereinbarenden Standard aufzubauen und zu unterhalten.

8.3 Bezüglich der gelieferten Leistungen sind die schweizerischen umwelt- und sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten. Die Einhaltung aller gesetzlichen und sicherheitstechnischen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe durch den Lieferanten ist zwingend erforderlich.

9. Ersatzteilversorgung

9.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

10. Reisekosten

10.1 Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, trägt jede Partei die Reisekosten ihrer eigenen Mitarbeiter selbst.

11. Gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften

11.1 Der Lieferant sorgt selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der jeweils anwendbaren Sicherheits- und Verhütungsvorschriften. Des Weiteren holt der Lieferant bei Bedarf die für die Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein.

12. Verhaltenskodex für Lieferanten

12.1 Der Lieferant bekennt sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Lieferant bestätigt, keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen wird der Lieferant auch bei seinen Unterlieferanten einfordern.

Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

13. Datenschutz

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird er seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verpflichten, sofern diese Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm durch uns zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

14.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

14.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

14.4 Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

14.5 Lieferanten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung zu uns werben oder direkt mit dem Endkunden in Kontakt treten.

15. Urheberrecht

15.1 Besteht die mit dem Lieferanten vertraglich vereinbarte Leistung aus einem Entwicklungs- oder Projektierungsauftrag, so sind wir Eigentümer des Arbeitsergebnisses, aller schützbaeren Erfindungen und des Know-hows. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er und sein Personal alles dazu beitragen, um solches geistiges Eigentum auf uns zu übertragen und patentrechtlich schützen zu lassen.



16. Freistellung von Rechten Dritter

16.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er sichert insbesondere zu, dass die Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

17. Lieferantenstammdaten

17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen seiner Lieferantenstammdaten uns umgehend anzuzeigen.

18. Höhere Gewalt

18.1 Ereignisse höherer Gewalt, Kriegsereignisse, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen (z.B. Beschlagnahme, Ausfuhrverbot) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

18.2 Dauert ein solches Ereignis mehr als zwei Monate an, so können die Vertragspartner von dem betroffenen Vertrag (oder den noch nicht erfüllten Vertragsverpflichtungen) zurücktreten oder den betroffenen Vertrag fristlos kündigen.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

19.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

19.4 Gerichtsstand ist Hildisrieden / Luzern.